

S. 396) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit Folgendes bestimmt:

## 1 Ziel der praktischen Ausbildung

Die Zielsetzung des Bildungsganges für Altenpflegehilfe orientiert sich am Konzept einer personenbezogenen, ganzheitlichen und aktivierenden Pflege als Prozess und umfasst insbesondere

- die Mithilfe zur Erhaltung und Förderung der eigenständigen Lebensführung des alten Menschen,
- die sach- und fachkundliche, umfassende und geplante Pflege unter der Verantwortung einer examinierten Pflegekraft,
- die Hilfe zur Erhaltung und Wiederherstellung der individuellen Fähigkeiten des alten Menschen,
- die Anregung und Begleitung von Familien mit Nachbarschaftshilfen für alte Menschen; die Betreuung der pflegenden Angehörigen,
- die Pflege und Mitwirkung bei der Behandlung und der Rehabilitation kranker, pflegebedürftiger, behinderter und psychisch veränderter alter Menschen, einschließlich der Ausführung ärztlicher Verordnungen,
- die Betreuung und Beratung alter Menschen in ihren persönlichen und sozialen Angelegenheiten,
- die Förderung sozialer Kontakte,
- die Gesundheitsvorsorge und Gesundheitspflege einschließlich der Ernährungsberatung,
- die Sterbebegleitung,
- die Zusammenarbeit mit anderen Berufsgruppen, die in der Altenhilfe tätig sind,
- die Erledigung von Verwaltungsaufgaben, soweit sie in unmittelbarem Zusammenhang mit Aufgaben in der Altenpflege stehen,
- die Reflexion der eigenen persönlichen Voraussetzungen und Kompetenzen zur Wahrnehmung des Berufs.

In diesem Rahmen dient die praktische Ausbildung der fachgerechten Einarbeitung in die Berufspraxis gemäß § 5 Abs. 3 der Fachschulverordnung Altenpflegehilfe einschließlich der im Folgenden benannten Kompetenzen:

- Hilfsmittel zur Vitalzeichenermittlung adäquat einsetzen,
- Selbstständigkeit bei der Nahrungsaufnahme unterstützen und fördern,
- Essen und Trinken bewohnerorientiert anreichen,
- Pflegemaßnahmen bei Problemen und Beeinträchtigungen bei der Ausscheidung durchführen,

223 407 **Durchführung  
der praktischen Ausbildung im Rahmen  
der Ausbildung zur staatlich anerkannten  
Altenpflegehelferin oder  
zum staatlich anerkannten Altenpflegehelfer**

Verwaltungsvorschrift  
des Ministerium für Bildung, Frauen und Jugend  
vom 17. September 2004 (946 D – 51 407/35)

Bezug: Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums vom  
26. Juli 1991 (947 D/942 D – 51 407/35, GAmtsbl.  
S. 109)

Zur Durchführung des § 5 der Fachschulverordnung Altenpflegehilfe vom 31. August 2004 (GVBl. S. 418/GAmtsbl.

- Blutzuckermessung durchführen, die Werte interpretieren, dokumentieren und auf Grundlage rechtlicher Bestimmungen reagieren,
  - Injektionen von Insulinen nach ärztlicher Verordnung sachgerecht durchführen,
  - Wärme- und Kälte-träger an ärztlicher Verordnung auflegen,
  - pflegeunterstützende Maßnahmen der Gesundheitsförderung und Krankungsvorbeugung, insbesondere Einreibungen, medizinische Bäder und Inhalationen unter Beachtung ärztlicher Verordnungen einsetzen,
  - Tropfen/Salben der Augen und Ohren nach ärztlicher Verordnung verabreichen,
  - verordnete Medikamente verabreichen bzw. deren Einnahme überwachen,
  - Kompressionsstrümpfe an- und ausziehen,
  - stützende und stabilisierende Verbände entfernen,
  - suprapubischen Katheter versorgen (ohne Wundversorgung),
  - Personen mit perkutaner endoskopischer Gastrotomie (PEG) versorgen (ohne Wundversorgung),
  - subkutane Injektionen von Héparin durchführen.
- 2 Ausbildungsstellen (Träger der praktischen Ausbildung)**
- 2.1** Die praktische Ausbildung wird in folgenden Einrichtungen vermittelt:
- in einem Heim im Sinne des § 1 des Heimgesetzes oder in einer stationären Pflegeeinrichtung im Sinne des § 71 Abs. 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, wenn es sich dabei um eine Einrichtung für alte Menschen handelt, oder
  - in einer ambulanten Pflegeeinrichtung im Sinne des § 71 Abs. 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, wenn deren Tätigkeit die Pflege alter Menschen einschließt.
- Abschnitte der praktischen Ausbildung (Praktika) können in weiteren Einrichtungen, in denen alte Menschen betreut werden, stattfinden. Dazu gehören insbesondere:
- psychiatrische Kliniken mit gerontopsychiatrischer Abteilung oder andere Einrichtungen der gemeindenahen Psychiatrie,
  - Allgemeinkrankenhäuser, insbesondere mit geriatrischer Fachabteilung oder geriatrischem Schwerpunkt oder geriatrische Fachkliniken,
  - Geriatrische Rehabilitationseinrichtungen,
  - Einrichtungen der offenen Altenhilfe.
- 2.2** Die Ausbildungsstelle nach Nummer 2.1 muss eine geeignete Fachkraft (Praxisanleiterin/Praxisanleiter) mit mindestens zweijähriger Berufserfahrung und der
- Fähigkeit zur Praxisanleitung mit der Leitung der Ausbildung beauftragen. Das Gleiche gilt für die mögliche Durchführung der Praktika in den Praktikumsstellen. Geeignet sind Altenpflegerinnen und Altenpfleger sowie Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpfleger. Nach Möglichkeit sollte die Praxisanleiterin oder der Praxisanleiter eine berufspädagogische Fort- und Weiterbildung in Praxisanleitung von mindestens 120 Stunden nachweisen.
- 3 Dauer der praktischen Ausbildung**
- 3.1** Die Ausbildung dauert ein Schuljahr und ist zeitlich an dessen Verlauf gebunden; sie beginnt in der Regel am 1. August und endet am 31. Juli des darauf folgenden Jahres.
- 3.2** Die Dauer der wöchentlichen praktischen Ausbildungszeit ergibt sich aus der Stundentafel. Die praktische Ausbildungszeit orientiert sich gemäß § 5 des Ausbildungsvertrags an den organisatorischen Gegebenheiten der Ausbildungsstelle.
- 3.3** In die Ausbildungszeit ist der Zeitaufwand für Vorbereitungs- und Übungsaufgaben eingeschlossen.
- 3.4** Schülerinnen und Schüler sind für den Unterricht der Fachschule freizustellen.
- 3.5** Die praktische Ausbildung endet nach erfolgreichem Abschluss an der Fachschule.
- 4 Beurteilung**
- 4.1** Die Ausbildungsstelle legt der Fachschule unter Einbeziehung der Berichte der Praktikumsstellen einen Bericht über die fachlichen Leistungen der Schülerin oder des Schülers in der praktischen Ausbildung nach Anlage 1 vor.
- 4.2** Der Bericht ist von den an der Ausbildung in der Ausbildungsstelle Beteiligten zu erstellen und zu unterzeichnen. Die Berichte der Praktikumsstellen sind beizufügen. Den Schülerinnen und Schülern ist Gelegenheit zur Kenntnis- und Stellungnahme zu geben.
- 5 Ausbildungsvertrag**
- 5.1** Der Träger der praktischen Ausbildung, der eine Schülerin oder einen Schüler zur Ausbildung nach dieser Verwaltungsvorschrift einstellt, hat mit dieser oder mit diesem einen schriftlichen Ausbildungsvertrag für die gesamte Dauer der Ausbildung nach dem Muster der Anlage 2 zu schließen.
- 5.2** Im Übrigen sind auf den Ausbildungsvertrag die für Arbeitsverträge geltenden Rechtsvorschriften und Rechtsgrundsätze anzuwenden.
- 5.3** Der Ausbildungsvertrag ist von einer Vertreterin oder einem Vertreter des Trägers der praktischen Ausbildung sowie der Schülerin oder dem Schüler und deren

gesetzlicher Vertretung zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung des unterzeichneten Ausbildungsvertrags ist der Schülerin oder dem Schüler und deren gesetzlicher Vertretung unverzüglich auszuhändigen.

5.4 Der Ausbildungsvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Altenpflegeschule.

5.5 Bei Änderungen des Ausbildungsvertrags gelten die Nummern 5.1 bis 5.4 entsprechend.

## 6 **Betreuung durch die Fachschule**

Für die Betreuung der Schülerin oder des Schülers durch die Fachschule werden Lehrerinnen oder Lehrer als Praxisbegleiter eingesetzt.

Die Betreuung durch die Fachschule muss der Breite des Berufsfeldes Rechnung tragen und erstreckt sich insbesondere auf

- die Koordinierung des Ausbildungsauftrags der Ausbildungsstelle mit der Fachschule,
- die Abstimmung der im Rahmenplan aufgeführten Lernziele und der Methoden,
- die Beratung in fachlichen Fragen,
- die Beurteilung der Schülerinnen und Schüler in gemeinsamer Verantwortung mit der Praxisanleitung am Lernort „Einrichtung“.

Für die fachliche Betreuung ist für je 5 Schülerinnen oder Schüler eine Wochenstunde (Anrechnungsstunde) an der Fachschule vorzusehen.

## 7 **In-Kraft-Treten**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. August 2004 in Kraft. Die Bezugsvorschrift ist ab diesem Zeitpunkt nicht mehr anzuwenden.

## Bericht über die fachlichen Leistungen

(§ 8 Abs. 1 Fachschulverordnung – Altenpflegehilfe)  
(nur zur Vorlage bei der Fachschule)

Frau/Herr \_\_\_\_\_

geb. am. \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

war in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

in der/dem \_\_\_\_\_

in der praktischen Ausbildung als Schülerin/Schüler der Fachschule Altenpflegehilfe

in \_\_\_\_\_ tätig.

In der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

leistete sie/er ein erstes Praktikum in der/dem \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ ab.

– Weitere Praktika einsetzen –

Ihre/Seine Leistungen werden wie folgt beurteilt:

Das eigene Handeln in Bezug auf Berufsinteresse und -einsatz hinterfragen und klären:

---

---

---

Befähigung/Verantwortungsbewusstsein für die Arbeit in der Altenpflege entwickeln:

---

---

---

Aktivität und Einsatzbereitschaft in Bezug auf verantwortungsbewussten Umgang mit der eigenen Person und der ihr anvertrauten Menschen ausrichten:

---

---

---

Eine angemessene Kontaktfähigkeit entwickeln:

zu betreuenden Personen: \_\_\_\_\_

zur Gruppe: \_\_\_\_\_

zu den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern: \_\_\_\_\_

(andere Institutionen und Behörden): \_\_\_\_\_

Sich mit der Planung und Durchführung eigener Aufgabenfelder auseinandersetzen:

---

---

---

Das eigene Handeln an den Rechten und Pflichten als Auszubildende/als Auszubildender und denen der ausbildenden Einrichtung ausrichten:

---

---

---

Sich mit der Bedeutung von Wahrnehmung und Beobachtung auseinandersetzen und entsprechend in das Handlungsgeschehen einfließen lassen:

---

---

---

(Belastende) Berufliche Situationen identifizieren, reflektieren und situationsgerechte Lösungs- und Bewältigungsstrategien entwickeln:

---

---

---

Besondere Fähigkeiten:

---

---

---

Zusammenfassende Beurteilung:

Die praktische Ausbildung wurde

- mit sehr gutem Erfolg
- mit gutem Erfolg
- mit befriedigendem Erfolg
- noch mit Erfolg
- ohne Erfolg

abgeschlossen.

Ergänzende Bemerkungen:

---

---

---

Fehlzeiten (außer Ferien, Urlaub und Schulunterricht)

\_\_\_\_\_ entschuldigt: \_\_\_\_\_ Tage  
\_\_\_\_\_ unentschuldigt: \_\_\_\_\_ Tage

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
(Ort) (Datum)

\_\_\_\_\_  
(zur Kenntnis genommen)

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

(Unterschrift der Schülerin/des Schülers)

(Unterschrift der anleitenden Fachkraft)

\_\_\_\_\_  
(Name der Ausbildungsstelle)

## Muster Ausbildungsvertrag (Altenpflegehilfe)

zwischen

der/dem \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ (genaue Bezeichnung der Einrichtung)

und

Frau/Herrn \_\_\_\_\_

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

wohnhaft in \_\_\_\_\_

(Ort, Straße, Hausnummer)

(Schülerin/Schüler)

wird mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreterin/des gesetzlichen Vertreters

Frau/Herrn \_\_\_\_\_

wohnhaft in \_\_\_\_\_

(Ort, Straße, Hausnummer)

und mit Zustimmung der \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ (genaue Bezeichnung der Fachschule)

in \_\_\_\_\_

(Ort, Straße, Hausnummer)

(Ausbildende Schule)

folgender Ausbildungsvertrag geschlossen:

## § 1 Art der Ausbildung

Die Ausbildungsstelle vermittelt der Schülerin/dem Schüler die praktische Ausbildung für den Beruf einer Altenpflegehelferin/eines Altenpflegehelfers nach der Fachschulverordnung – Altenpflegehilfe vom 31. August 2004 (GVBl. S. 418) in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der praktischen Ausbildung im Rahmen der Ausbildung zur staatlich anerkannten Altenpflegehelferin oder zum staatlich anerkannten Altenpflegehelfer vom 17. September 2004 (GAmtsbl. S. 440).

## § 2 Beginn und Dauer der Ausbildung, Probezeit

(1) Die Dauer der praktischen Ausbildung richtet sich nach der Dauer des Bildungsganges in der ausbildenden Schule. Sie beginnt am \_\_\_\_\_ und dauert bis zur Abschlussprüfung zum Ende des Schuljahres \_\_\_\_\_.

Wird die Ausbildung gemäß § 7 Abs. 2 der Fachschulverordnung – Altenpflegehilfe verlängert, so dauert die praktische Ausbildung bis zu dem von der ausbildenden Schule festgesetzten Zeitpunkt.

Das Ausbildungsverhältnis beginnt mit der Probezeit. Sie beträgt drei Monate.

(2) Die praktische Ausbildung endet mit dem Ablauf der Ausbildungszeit nach Absatz 1. Besteht die Schülerin/der Schüler die Abschlussprüfung nicht und besucht sie/er weiterhin die ausbildende Schule, so verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf schriftliches Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, längstens jedoch um 6 Monate. Das Ausbildungsverhältnis endet ferner mit der Beendigung des Schulverhältnisses gemäß § 18 der Schulordnung für die öffentlichen berufsbildenden Schulen vom 9. Mai 1990 (GVBl. S. 127) in der jeweils geltenden Fassung, bei Schulen in freier Trägerschaft mit der Beendigung des Schulverhältnisses durch Abmeldung oder Kündigung.

(3) Auf die Dauer der Ausbildung werden angerechnet:

1. ein dem Tarifurlaub entsprechender Urlaub oder Urlaub bis zu 6 Wochen und
2. Unterbrechungen durch Krankheit oder aus anderen, von der Schülerin oder dem Schüler nicht zu vertretenden Gründen bis zur Gesamtdauer von vier Wochen.

Unterbrechungen wegen Schwangerschaft werden bis zu höchstens vier Wochen angerechnet.

Soweit eine besondere Härte vorliegt, können über Satz 1 Nr. 2 hinausgehende Fehlzeiten auf Antrag angerechnet werden, sofern zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel dennoch erreicht wird. In anderen Fällen kann die Ausbildungsdauer auf Antrag entsprechend verlängert werden. Sie soll jedoch in der Regel einschließlich der Unterbrechungen den Zeitraum von einem Jahr nicht überschreiten.

Der Zeitanatz in Wochen kann zur besseren Verrechnung in Stunden umgerechnet werden.

## § 3 Grundsätzliche Pflichten der Ausbildungsstelle und der Schülerin/des Schülers

- (1) Der Träger der Ausbildungsstelle verpflichtet sich,
  1. die Schülerin/den Schüler nach der vorgenannten Verwaltungsvorschrift einschließlich des Rahmenplanes und der von der Fachschule gegebenen Maßnahmen i. S. v. § 5 Abs. 3 der Fachschulverordnung – Altenpflegehilfe praktisch auszubilden,
  2. für die praktische Ausbildung der Schülerin/des Schülers in der Ausbildungsstelle eine Fachkraft gemäß Nummer 2.2 der Verwaltungsvorschrift zu bestimmen,
  3. die Schülerin/den Schüler zum Besuch des Unterrichts der ausbildenden Schule freizustellen,
  4. die Unfallschutzbestimmungen zu beachten und die Schülerin/den Schüler über die Unfall- und Gesundheitsgefahren sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwehr dieser Gefahren zu belehren,
  5. mit der Lehrkraft der ausbildenden Schule, die als Praxisbegleiter bestimmt ist, Ausbildungsgespräche zu führen und ihr die erforderlichen Besuche bei der Schülerin/dem Schüler der Ausbildungsstelle zu gewähren,
  6. die Schülerin/den Schüler zu beurteilen,
  7. die Ausbildung in einer durch ihren Zweck gebotenen Form planmäßig, zeitlich und sachlich gegliedert so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann,

8. der Schülerin/dem Schüler kostenlos die Ausbildungsmittel, Instrumente und Apparate zur Verfügung zu stellen, die zur praktischen Ausbildung und zum Ablegen der jeweils vorgeschriebenen Prüfung erforderlich sind.

Der Schülerin/dem Schüler dürfen nur Verrichtungen übertragen werden, die dem Ausbildungszweck dienen; sie müssen ihrem/seinem Ausbildungsstand und ihren/seinen Kräften angemessen sein.

- (2) Die Schülerin/der Schüler in der praktischen Ausbildung verpflichtet sich,
1. die ihr/ihm im Rahmen der Ausbildung übertragenen Aufgaben gewissenhaft durchzuführen und den Weisungen zu folgen, die im Rahmen dieser Ausbildung von weisungsberechtigten Personen erteilt werden,
  2. die in der Ausbildungsstelle geltenden Ordnungen zu beachten sowie anvertraute Mittel und Materialien pfleglich zu behandeln,
  3. beim Fernbleiben von der Ausbildungsstelle unter Angabe der Gründe die Leitung der Einrichtung und die Leiterin oder den Leiter der ausbildenden Schule unverzüglich zu benachrichtigen und bei Krankheit spätestens am 3. Tage der Ausbildungsstelle eine ärztliche Bescheinigung und der Schule eine Durchschrift hiervon vorzulegen,
  4. die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel zu erreichen,
  5. an den vorgeschriebenen Ausbildungsveranstaltungen teilzunehmen,
  6. die ihr/ihm im Rahmen der Ausbildung übertragenen Aufgaben und Verrichtungen sorgfältig auszuführen.

#### § 4

##### Ausbildungsmaßnahmen in einer anderen Einrichtung

Die Schülerin/der Schüler kann im Rahmen der praktischen Ausbildung gemäß Nummer 2.1 der vorgenannten Verwaltungsvorschrift Praktika an weiteren Einrichtungen nach Maßgabe des zwischen der Ausbildungsstelle und der Praktikumsstelle vereinbarten Praktikumsvertrages ableisten.

#### § 5

##### Dauer der regelmäßigen Ausbildungszeit

Die Dauer der wöchentlichen praktischen Ausbildungszeit ergibt sich aus der Stundentafel der ausbildenden Schule. Ihre Verteilung orientiert sich im Übrigen an den organisatorischen Gegebenheiten der Ausbildungsstelle. Danach besteht wie bei hauptberuflichen Fachkräften auch die Möglichkeit des Einsatzes an Sonn- und Feiertagen und ggf. nachts, soweit dies zur Erreichung des Ausbildungszieles geboten ist und eine verantwortliche Fachkraft zur Verfügung steht.

#### § 6

##### Ausbildungsvergütung

- (1) Die Schülerin/der Schüler erhält während des Ausbildungsjahres eine monatliche Ausbildungsvergütung. Diese beträgt zurzeit \_\_\_\_\_ EUR. Es gelten die Tarife für die Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Gesetzes über die Berufe in der Krankenpflege ausgebildet werden.
- (2) Hat die Schülerin/der Schüler nach dem Sozialgesetzbuch III Anspruch auf Fortbildungs- oder Umschulungsmaßnahmen gegenüber der Arbeitsverwaltung, so ist sie/er verpflichtet, diese Leistungen geltend zu machen. Zweckgleiche Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch III werden auf die Ausbildungsvergütung angerechnet.

#### § 7

##### Dauer des Erholungsurlaubs

- (1) Die Schülerin/der Schüler erhält Erholungsurlaub in Höhe von \_\_\_\_\_ Tagen.
- (2) Der Urlaub soll in der unterrichtsfreien Zeit genommen werden.
- (3) Die Ausbildungsvergütung wird für die Dauer des Erholungsurlaubs fortgezahlt.

#### § 8

##### Kündigung

- (1) Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.
- (2) Nach der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis nur gekündigt werden,

1. ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigem Grund,
  2. von der Schülerin/dem Schüler mit einer Kündigungsfrist von zwei Wochen, wenn sie/er die fachpraktische Ausbildung aufgeben will. § 2 Abs. 2 Satz 3 bleibt unberührt.
- (3) Die Kündigung muss schriftlich und im Falle des Absatzes 2 Nr. 1 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.
- (4) Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen der/dem zur Kündigung Berechtigten länger als 2 Wochen bekannt sind. Ist ein vorgesehene Güteverfahren vor einer außergerichtlichen Stelle eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf dieser Frist gehemmt.
- (5) Die Ausbildungsstelle teilt der ausbildenden Schule eine Kündigung unverzüglich mit.

### § 9

#### Besondere Pflichten der Schülerin/des Schülers

- (1) Die Schülerin/der Schüler ist verpflichtet,
  1. über alle ihr/ihm im Zusammenhang mit dem Ausbildungsverhältnis bekannt werdenden Tatsachen, die bei Ärztinnen und Ärzten und ärztlichen Hilfspersonen der Schweigepflicht unterliegen würden, Verschwiegenheit zu wahren, auch wenn sie/er nicht im Sinne des Strafrechts zu den Hilfspersonen der Ärztin oder des Arztes rechnet,
  2. sich auf Verlangen und auf Kosten der Ausbildungsstelle ärztlich untersuchen zu lassen und an den Röntgenuntersuchungen teilzunehmen.
- (2) Die Schülerin/der Schüler darf Belohnungen oder Geschenke in Bezug auf ihre/seine dienstliche Tätigkeit (praktische Ausbildung) nur mit Zustimmung der Leitung der Ausbildungsstelle im Rahmen des Heimgesetzes annehmen.

### § 10

#### Nebenabreden

Es werden folgende Nebenabreden vereinbart:

1. Die der Schülerin/dem Schüler zur Verfügung gestellten Ausbildungsmittel bleiben im Eigentum der Ausbildungsstelle. Die Schülerin/der Schüler ist zur Rückgabe der Ausbildungsmittel bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Ausbildungsverhältnis, ansonsten nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses, verpflichtet.
2. Bei Verlust oder Beschädigung von Ausbildungsmitteln ist die Schülerin/der Schüler soweit sie/ihn der Vorwurf der groben Fahrlässigkeit oder des Vorsatzes trifft, verpflichtet, den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen.

### § 11

#### Sonstiges

- (1) Für das Ausbildungsverhältnis gelten im Übrigen folgende Tarifverträge, Betriebs- und Dienstvereinbarungen:

---

---

---

- (2) Änderungen und Ergänzungen des Ausbildungsvertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

Ort: \_\_\_\_\_ , den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ausbildungsstelle

\_\_\_\_\_  
Schülerin/ Schüler

\_\_\_\_\_  
Ausbildende Schule

\_\_\_\_\_  
Gesetzliche Vertreterin/gesetzlicher Vertreter